

ist, so muß ich bemerken, daß etwas Erhebliches kaum dagegen einzuhalten sein wird, weil mir der Antrag in der Hauptsache mit dem Gutachten der Deputation zusammen zu fallen scheint, ihm wenigstens nicht entgegenläuft. Das nur habe ich an ihm auszustellen, daß er zu allgemein gefaßt ist, und daß es deshalb vorzüglicher ist, dem Deputations-Gutachten beizutreten. Die Deputation hätte allerdings denselben Weg einschlagen, sich eben so kurz fassen können; allein sie mußte besorgen, daß, wenn sie einen so allgemeinen Antrag an die Regierung gebracht hätte, sie der Erwiderung hätte entgegen sehen können: die Stände selbst hätten die Unmöglichkeit der Ausführung einer solchen Entschädigung eingesehen. Daher ging die Deput. etwas tiefer in die Sache ein, daher hielt sie es für ihre Pflicht, auseinander zu setzen, wie bei allen nicht zu verkennenden Schwierigkeiten dennoch die Ermittlung einer Entschädigung sich als ausführbar darstelle. Zur Begründung meines Ausspruchs, daß das Deputations-Gutachten im Hauptwerke mit dem Antrage des Stellvertreters des Präsidenten zusammenfällt, berufe ich mich weiter auf das, was die Deputation auf der Seite 302. ihres Gutachtens unter Nr. 15. sagt. Nur die Grundzüge der Entschädigung wollte die Deputation aufstellen. Die Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse, die gewiß in jeder Stadt sich verschieden gestaltet, sollte in dem neu vorzulegenden Gesetze der Regierung unbenommen bleiben. Ich habe aber auch dem Antrage des Herrn Stellvertreters entgegen zu stellen, daß er die Paragrahe 24. des Gesetzentwurfs mit berührt. Die §. 24. des Gesetzentwurfs enthält nämlich die Aufhebung der kleinen Bannrechte, des Musikzwangs, des Viehschnitts, Schleifens, Lumpen- und Hadersammelns etc. Ich müßte sehr wünschen, daß der Antrag wenigstens diese Paragrahe nicht mit umfaßte, und zwar aus dem Grunde, weil die Deputation diese Paragrahe zum Gegenstand der Erwägung in ihrem besondern, bereits ziemlich fertigen Berichte gemacht hat. Uebrigens kann ich hoffentlich zur Beruhigung des Herrn Stellvertreters hinzufügen, daß die Deputation in ihrem Berichte von der Ansicht ausgegangen ist, es möge auch für Aufhebung dieser kleinen Bannrechte eine Entschädigung gewährt werden, und daß die Deputation nur darin einen Unterschied zwischen dem Bierzwang und jenen Bannrechten macht, daß sie dafür hält, die Entschädigung werde hier von den Pflichtigen, und nicht von den Staatskassen zu tragen sein. Es ist auch noch erinnert worden, der Satz von 8 Groschen für den Kopf der Pflichtigen wäre zu niedrig. Nun, in dieser Beziehung bekenne ich offen, läßt sich zu der Rechtfertigung des Deputations-Gutachtens Wenig sagen: damit nur tröste ich mich, daß sich mit gleichem Glücke werde deduziren lassen, daß 4 Gr. noch zu hoch seien, als sich auf der andern Seite wird behaupten lassen, daß z. B. 12 Groschen nicht ausreichend seien. Es ist der Satz von 8 Groschen nur ein approximativer Maßstab; von einer mathematischen Schärfe muß hier durchaus abgesehen werden. Noch hat man endlich gegen einen Theil des Deputations-Gutachtens verschiedene Ausstellun-

gen gemacht; es ist dies der der 2. §. des Gesetzentwurfs, und namentlich dem Rechte der brauberechtigten Häuser, daß nicht andere Häuser in derselben Stadt außer ihnen Bier brauen dürfen, angehörige Theil desselben. Zur Rechtfertigung dieses Theils des Deputations-Gutachtens haben Bürgermeister Behner, und wenn ich nicht irre, auch Hr. Bürgermeister Ritterstädt das Nöthige geäußert, und ich selbst gestehe, daß ich den von ihnen gemachten Bemerkungen Nichts weiter beizufügen vermag, denn mir sind die städtischen Verhältnisse weit weniger bekannt, als ihnen. Der Vorschlag, welchen sich die Deputation erlaubte, ging auch zunächst von diesen städtischen Deputations-Mitgliedern aus, und wenn die übrigen Mitglieder ihm ihren Beifall schenkten, so geschah es in der festen Ueberzeugung, daß nur so das Beste der Städte gefördert werden könne. Daher hat denn auch der Bericht es herausgehoben, wie die Deputation nicht glaube, durch Aufhebung des Bierzwangsrechts allein werde schon das städtische Brauwesen den regen Aufschwung nehmen, der ihm zu wünschen ist.

Staatsminister v. Lindenau: Es dürfte überflüssig sein, noch in eine weitere Erörterung der für und wider den Entwurf sprechenden Gründe einzugehen, da die Regierung es nicht zu verkennen vermag, daß die Ansicht der verehrten Kammer mit den ersten sieben Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht einverstanden zu sein scheint. Vielmehr glaube ich, nur noch einige Worte darüber beifügen zu müssen, was von Hrn. D. Großmann sowohl über den Gesetzentwurf überhaupt, als über seine Vertheidigung gesagt wurde. Glaubte Letzterer theils den Motiven des Entwurfs, theils auch dem, was beim Anfange der heutigen Berathung darüber von mir gesagt wurde, den Vorwurf der Spitzfindigkeit und der Beschönigung machen zu müssen, so halte ich mich verpflichtet, einen solchen Vorwurf nicht unerwidert zu lassen, und meine Ansicht über die Sache selbst nochmals in Folgendem auszusprechen. Offenbar ist der Bierzwang ein ausschließendes Privilegium und somit eine Beschränkung der natürlichen Freiheit, auf deren Beseitigung ein constitutioneller Staat durch seine Gesetzgebung unablässig hinwirken muß. Daß diese Verwirklichung der Freiheit im Beruf und Gewerbe zu den Pflichten der Regierung gehört, darüber, glaube ich, ist die Kammer vollkommen mit mir einverstanden. Im vorliegenden Fall wird es sich also nur darum handeln, daß der bestehende Bierbann im Allgemeinen nach meiner Ansicht nicht als ein vertragmäßiges, sondern nur als ein gesetzliches Recht zu betrachten sei. Daß im erstern Fall eine Entschädigung gewährt werde, dafür habe ich mich bereits ausgesprochen. Allein wurde ein Privilegium, ein Recht, in Berücksichtigung der eigenthümlichen Bedürfnisse von Zeit und Vertlichkeit durch Gesetz ertheilt, so muß es auch dem Gesetzgeber gestattet sein, unter veränderten Umständen eine solche Begünstigung wieder zurücknehmen zu können; darüber ist wohl die Kammer mit der Regierung einverstanden, und es fragt sich nur, ob für ein solches gesetzliches Recht Entschädigung aus Staatskassen